

GEMEINDEAMT KLEINARL

Bez. St. Johann/Pg.

Land Salzburg

Zahl: 241/1996-920-9

Betr.: Erhebung der besonderen Ortstaxe;
Änderung

Verordnung

Die Verordnung des Bürgermeisters der Ortsgemeinde Kleinarl vom 6.10.1992, Zahl 247/1992-920-9, über die Erhebung einer besonderen Ortstaxe wird wie folgt geändert:

- 1) Im § 2 Abs. 3 werden der zweite und dritte Satz durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Dem dauernden Wohnbedarf dient eine Wohnung, in der der Hauptwohnsitz nach § 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr. 505/1994 oder ein ständiger Wohnsitz nach § 6 Abs. 2 des Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl.Nr. 98, begründet ist."

- 2) § 2 Abs. 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Als dauernd abgestellter Wohnwagen gelten Wohnwagen, Campingbusse, Mobilheime udgl., die länger als vier Monate auf einem Campingplatz oder sonstigem Grundstück abgestellt werden. Als Abstellzeit gilt dabei nur jener Zeitraum, der in die zulässige Betriebsdauer des Campingplatzes fällt."

- 3) Im § 3 Abs. 2 lautet der erste Satz:

"Entsteht oder endet die Abgabepflicht für die besondere Ortstaxe während eines Jahres (z.B. Eigentümerwechsel, Mieterwechsel bei dauernd abgestellten Wohnwagen), ist, ausgenommen bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen, für jeden Monat, in dem die Abgabepflicht bestanden hat, ein Zwölftel des gesamten Bauschbetrages zu entrichten."

4) § 4 lautet:

- " Zur Errichtung der besonderen Ortstaxe sind verpflichtet:
- a) bei Ferienwohnungen der Eigentümer;
 - b) bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen der Nutzungsrechte;
 - c) bei dauernd abgestellten Wohnwagen der Mieter der Campingplatzstellfläche.

Im Fall der lit. c) hat der Betreiber des Campingplatzes die besondere Ortstaxe vom Abgabepflichtigen einzuheben und an die Gemeinde abzuführen. Er haftet für die Abgabenschuldigkeit (§ 4 LAO)."

5) § 5 Abs. 1 lautet:

"Die Abgabepflichtigen gemäß § 4 lit. a und b haben beim Gemeindeamt für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen und die besondere Ortstaxe zu entrichten.
Für die Abgabepflichtigen gemäß § 4 lit. c hat der Betreiber des Campingplatzes diese Abgabenerklärung einzureichen."

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Auf die Erhebung der besonderen Ortstaxe für Zeiträume vor dem 1. Jänner 1996 finden die bis dahin geltenden Bestimmungen weiter Anwendung.

Kleinarl, am 30.08.1996

Der Bürgermeister

Amtstafel angeschlagen am: 30.08.1996

Amtstafel abgenommen am: 20.09.1996